

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.02.2013

Geschäftszahl

2010/07/0012

Rechtssatz

Was unter öffentlichen Interessen (iSd § 138 Abs 1 lit a WRG 1959) zu verstehen ist, ergibt sich aus der beispielhaften Aufzählung in § 105 Abs 1 WRG 1959.